



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971 I

Berlin, den 19. März 1971

Teil II Nr.32

Tag	Inhalt	Seite
10. 3.71	Verordnung über die Planung und Abrechnung des Industriebauwesens	257
10. 3.71	Anordnung über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer	259
10. 3.71	Anordnung über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen	264
10. 3.71	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds	265
9. 3.71	Verordnung über die Änderung von Rechtsvorschriften	266
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	267

Verordnung über die Planung und Abrechnung des Industriebauwesens vom 10. März 1971

Die General- und Hauptauftragnehmer des Industriebauwesens tragen mit ihren wissenschaftlichen, ingenieurtechnischen und materiellen Leistungen für die rationellste Vorbereitung und Durchführung von Investitionen eine hohe Verantwortung. Entsprechend dieser Verantwortung ist die Planung und Abrechnung des Industriebauwesens nach den Grundprinzipien des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 S. 1) so zu gestalten, daß

- die Entwicklung leistungsfähiger General- und Hauptauftragnehmer gesichert und
- durch eine kontinuierliche Senkung der Kosten, Preise und Realisierungszeiten für Industriebauwerke eine hohe Effektivität der volkswirtschaftlichen Grundfondspolitik erzielt

wird. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate und Betriebe der Industrie, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer (nachstehend als GAN und HAN bezeichnet) Industriebauwerke bzw. technologische Teilanlagen gemäß Anlagen- und Leistungsnummernklatur liefern und errichten (nachstehend Anlagen genannt) und im Register der General- und Hauptauftragnehmer der Staatlichen Plankommission erfaßt sind.

§ 2 Planung

(1) Für die Planung des Industriebauwesens sind anzuwenden:

staatliche Plankennziffern

- Warenproduktion des Industriebauwesens

- Anzahl der Arbeiter und Angestellten des Industriebauwesens (in Personen)
- Investitionen (materielles Volumen), darunter Bauanteil,

volkswirtschaftliche Berechnungskennziffer

- Bruttonproduktion des Industriebauwesens.

(2) Für GAN und HAN gelten für die betriebliche Planung des Industriebauwesens einheitlich die in der Anlage genannten Mindestanforderungen.

§ 3 Bilanzierung

Von den GAN und HAN ist eine komplexe vertikale Bilanzierung der Lieferungen und Leistungen in Vorbereitung der Perspektiv- und Jahrespläne auf der Grundlage der Bilanznummernklatur und des Bilanzverzeichnis durchzusetzen. Dabei ist die Übereinstimmung der materiellen Proportionen zur Durchführung der Investitionsvorhaben zu gewährleisten, insbesondere die Übereinstimmung

- der materiellen Leistungen der GAN und HAN mit dem materiellen Investitions- und Bauvolumen der Investitionsauftraggeber,
- der materiellen Leistungen der GAN und HAN mit den Leistungen der Nachauftragnehmer einschließlich der Importe auf der Grundlage der Netzwerke für die Investitionsvorhaben.

§ 4 Abrechnung

(1) Zur Sicherung der Planmäßigkeit des Realisierungsprozesses der Investitionsvorhaben und zur Kontrolle der ökonomischen Prozesse ist die Abrechnung des Industriebauwesens nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten.

(2) Die Abrechnung der Anlagen als Warenproduktion des Industriebauwesens erfolgt nach Rechnungslegung. Bis zur Abrechnung der Warenproduk-